



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE)

Gültig ab 1. Juli 2005

Stand 1. Januar 2014

318.710 d KS MSE

01.14

Vorwort

Am 26. September 2004 wurde die Vorlage zur Einführung einer Mutterschaftsentschädigung vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Künftig haben somit erwerbstätige Mütter Anspruch auf einen während 14 Wochen entschädigten Mutterschaftsurlaub. Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens, welches die Mutter vor der Niederkunft erzielt hat. Die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Organisatorisch und verfahrensmässig lehnt sich die Mutterschaftsentschädigung an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in der Armee, Zivildienst und Zivilschutz an. Dennoch gibt es gewichtige Abweichungen. So müssen nicht nur die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung geprüft werden, sondern es müssen auch die Spezialregeln des Personenverkehrsabkommens mit der EU berücksichtigt werden, da die Mutterschaftsentschädigung, im Gegensatz zum Erwerbsersatz für Dienstleistende, in den Geltungsbereich dieses Abkommens fällt. Zudem können zur Mutterschaftsentschädigung keine Kinder-, Betriebs- oder Betreuungskostenzulagen ausgerichtet werden. Die Mutterschaftsentschädigung unterliegt ausserdem der Quellensteuerpflicht.

Das Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE) ist Bestandteil der bisherigen Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (WEO). Aufgrund der zahlreichen Abweichungen wird das KS MSE aber vorerst als separates Dokument geführt.

Vorwort zum ersten Nachtrag

Das Kreisschreiben Mutterschaftsentschädigung wurde auf den 1. Januar 2010 mit dem ersten Nachtrag ergänzt. Dieser beinhaltet vor allem die Erfahrungen aus der Praxis und die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung. Zudem wurden die AHV-Mitteilungen Nr. 176 und 186 eingearbeitet.

Thematisch geht es insbesondere um den Anspruch und die Berechnung der Entschädigung arbeitsunfähiger, arbeitsloser und selbstständig erwerbender Mütter sowie um das zwischenstaatliche Verfahren für die Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten.

Vorwort zum 2. Nachtrag

Die wesentlichsten Änderungen sind auf die Erfahrungen aus der Praxis und die seit dem letzten Nachtrag ergangene Rechtsprechung zurückzuführen. Insbesondere wird der Anspruch auf die Entschädigung von arbeitslosen, unter 25-jährigen Mütter geregelt, deren Taggeldanspruch im Zeitpunkt der Geburt ausgeschöpft war. Ferner führt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht jede Erwerbsaufnahme nach der Niederkunft zum Erlöschen der Mutterschaftsentschädigung.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	7
1. Anmeldeverfahren.....	10
1.1 Geltendmachung des Anspruchs	10
1.2 Legitimation zur Geltendmachung.....	10
1.2.1 Grundsatz	10
1.2.2 Durch die Angehörigen	10
1.2.3 Durch den Arbeitgeber	10
1.3 Beilagen zur Anmeldung	11
1.4 Verzicht auf Mutterschaftsentschädigung.....	12
2. Zuständige Ausgleichskasse	12
2.1 Grundsatz	12
2.2 Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse	12
3. Anspruch.....	14
3.1 Grundsatz	14
3.2 Beginn des Anspruchs	15
3.2.1 Im Allgemeinen	15
3.2.2 Aufschub bei Spitalaufenthalt.....	15
3.3 Ende des Anspruchs	16
3.4 Versicherungsdauer	17
3.4.1 Grundsatz	17
3.4.2 Herabsetzung der Mindestversicherungsdauer	18
3.4.3 Ausländische Versicherungszeiten.....	19
3.5 Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmerin oder selbstständig Erwerbende.....	20
3.5.1 Grundsatz	20
3.5.2 Arbeitnehmerin.....	21
3.5.3 Selbstständig Erwerbende	22
3.6 Mindesterwerbsdauer.....	22
3.7 Arbeitsunfähige Mütter	24
3.8 Arbeitslose Mütter	25
3.9 Ausländische Beschäftigungszeiten	27
4. Höhe der Entschädigung.....	28
4.1 Grundsatz	28
4.2 Entschädigungstabellen	28

5. Ermittlung des Einkommens vor der Niederkunft.....	28
5.1 Arbeitnehmerinnen.....	28
5.2 Selbstständig Erwerbende	29
5.3 Frauen, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind.....	30
5.4 Taggeldbezügerinnen	30
6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung.....	32
7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung	33
7.1 Grundsatz	33
7.2 Ausrichtung der Nachzahlungen an andere Sozialversicherungsträger.....	33
7.3 Ausrichtung der Nachzahlung an private Taggeldversicherer	34
8. Beiträge an die EO	35
9. Meldung an die Zentrale Ausgleichsstelle, organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege.....	35
10. In-Kraft-Treten.....	35

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis – Monatsschrift über die AHV, IV, EO und Familienzulagen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EFTA	Europäisches Freihandelsabkommen
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

EOV	Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSBIL	Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungs- festsetzung in der AHV/IV
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit
KSTI	Kreisschreiben über das Taggeld der Invalidenversiche- rung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversi- cherung
KV	Krankenversicherung
MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle der IV
MSE	Mutterschaftsentschädigung
MV	Militärversicherung
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Obligatorische Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht

ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs

- 1001 Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung ist mit einem offiziellen Anmeldeformular geltend zu machen ([Form. 318.750 d](#)). Eine einzige Anmeldung genügt für die gesamte Anspruchsdauer.

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

- 1002 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die Mutter selbst befugt. Ist sie unmündig ([Art. 14 ZGB](#)) oder entmündigt ([Art. 369–372 ZGB](#)), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung ([Art. 407 ZGB](#)) angemeldet werden.

1.2.2 Durch die Angehörigen

- 1003 An Stelle der Mutter kann der Entschädigungsanspruch auch von den Angehörigen geltend gemacht werden. Als Angehörige der Mutter gelten der Ehegatte und ihre Kinder. In ihrem eigenen Namen können sie den Anspruch nur geltend machen, falls die Mutter ihnen gegenüber ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.
- 1004 Verstirbt die Mutter, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend gemacht hat, so kann der Anspruch auch von den Angehörigen geltend gemacht werden.

1.2.3 Durch den Arbeitgeber

- 1005 Der Arbeitgeber der Mutter kann den Anspruch nur geltend machen, falls er der Mutter während der Dauer des Entschädigungsanspruchs ein Gehalt oder einen Lohn ausbezahlt. Diese müssen mindestens dem Betrag entsprechen, welcher der Mutter in Form der Entschädigung zusteht. Nicht erfor-

derlich ist hingegen, dass der Arbeitgeber den Lohn oder das Gehalt während der ganzen Dauer des Entschädigungsanspruchs ausrichtet.

1.3 Beilagen zur Anmeldung

- 1006 Die antragstellenden Personen haben ihre Angaben zu belegen.
- 1007 Der Anmeldung sind amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Personalien der Mutter ersichtlich sind, sowie
- das Familienbüchlein, oder
 - die Geburtsurkunde des Neugeborenen.
1007. 1 Damit das Zivilstandsamt die Abstammung des Neugeborenen im Geburtsschein festhalten kann, braucht es für dessen
1/10 Erstellung den Geburtsschein der Mutter. Bei Frauen aus Ländern, in welchen die öffentliche Verwaltung mangelhaft ist (bspw. wegen Krieg), ist die Beibringung dieses Dokumentes häufig innert nützlicher Frist nicht möglich. In diesen Fällen genügt stattdessen eine Bestätigung des Zivilstandsamtes, dass dieses die Meldung der Geburt erhalten hat (Art. 34 Zivilstandsverordnung).
- 1008 1/10 Ein ärztliches Attest, welches über die Dauer der Schwangerschaft Auskunft gibt, muss in folgenden Fällen der Anmeldung beigelegt werden:
- das Kind tot geboren wird
 - das Kind zu früh zur Welt kommt und die Mutter in den vorangegangenen 9 Monaten nicht durchgehend in der AHV versichert war (vgl. Kap. 3.4.2).
- 1009 Handelt es sich um Tatsachen, die in öffentlichen Registern verurkundet oder festgehalten sind, so kann die Ausgleichskasse beim Fehlen von Ausweisschriften eine solche Unterlage einsehen oder sich daraus Auszüge beschaffen.

1.4 Verzicht auf Mutterschaftsentschädigung

- 1010 Gesuche um Verzicht auf die Mutterschaftsentschädigung sind dem BSV mit den Akten zu unterbreiten.

2. Zuständige Ausgleichskasse

2.1 Grundsatz

- 1011 Für die Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung ist nur eine Ausgleichskasse zuständig. Dies gilt auch, wenn die Mutter während dem Mutterschaftsurlaub den Arbeitgeber wechselt und dieser nicht der gleichen Ausgleichskasse angeschlossen ist.
- 1012 An Stelle der Ausgleichskasse kann der Arbeitgeber mit der Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung beauftragt werden.

2.2 Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse

- 1013 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist. Somit ist für die Arbeitnehmerin die Ausgleichskasse zuständig, welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständig erwerbenden Mütter die Ausgleichskasse, der sie die Beiträge zu bezahlen hat.
- 1014 Waren mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil die Mutter gleichzeitig verschiedene Erwerbstätigkeiten ausübte, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig:
- die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an welchen die Anmeldung weitergeleitet wurde,
 - die Ausgleichskasse, welcher die Mutter die Beiträge als selbstständig Erwerbende zu bezahlen hat, wenn sie im Hauptberuf selbstständig erwerbend und im Nebenberuf Arbeitnehmerin ist

- die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, wenn die Mutter gleichzeitig Arbeitnehmerin und selbstständig erwerbend ist und die selbstständige Erwerbstätigkeit nur nebenberuflich ausübt.
- 1015 Für Arbeitslose ist stets nur die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Firma oder das Unternehmen des letzten Arbeitgebers beispielsweise nach einem Konkurs aufgelöst wurde.
1015. Hat eine arbeitslose Frau einen Zwischenverdienst erzielt, ist
1 die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher die Beiträge aus
1/10 dem Zwischenverdienst abgerechnet wurden. Wurden mehrere Zwischenverdienste erzielt, richtet sich die Zuständigkeit nach Rz 1014.
- 1016 Für beitragspflichtige Mütter, die bis zur Niederkunft eine Entschädigung für Erwerbsausfall eines Kranken- oder Unfallversicherers bezogen haben, ist in der Regel die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist.
- 1017 Gilt die Mutter dagegen im Sinne des AHVG als Nichterwerbstätige (z.B. beim ganzjährigen Bezug eines Taggeldes der Unfall- oder Krankenversicherung) oder ist sie noch nicht beitragspflichtig, weil sie das beitragspflichtige Alter noch nicht erreicht hat (1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahrs folgenden Jahres), so liegt die Zuständigkeit bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons.
- 1018 Für nicht mehr beitragspflichtige Mütter, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig. Dies ist etwa bei einer Grenzgängerin der Fall, die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz krankheits- oder unfallbedingt aufgeben oder unterbrechen musste.
- 1019 Hat die Mutter bis zur Niederkunft Anspruch auf ein Taggeld der IV, so ist die Ausgleichskasse zuständig, die das IV-Taggeld ausgerichtet hat.

- 1020 Über Zuständigkeitsstreitigkeiten und bei Zweifel an der Zuständigkeit entscheidet das BSV.

3. Anspruch

3.1 Grundsatz

- 1021 Anspruchsberechtigt sind Mütter, die
- in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren, und
 - während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, und
 - im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin oder selbstständig Erwerbende gelten.
- 1022 Die Anspruchsvoraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen.
- 1/10 Wird eine Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Entschädigung, vorbehaltlich der in Rz 1022.1 und 1022.2 aufgeführten Ausnahmen.
1022. Ist die Voraussetzung der 9-monatigen Versicherungsdauer
- 1 vor der Geburt erfüllt, kann ein Anspruch auch entstehen,
- 1/10 wenn:
- Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen werden (vgl. Kap. 3.8), oder
 - im Zeitpunkt der Geburt ein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder besteht (vgl. Kap. 3.8), oder
 - die Mutter während der Schwangerschaft aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig war (vgl. Kap. 3.7) und die 5-monatige Erwerbsdauer erfüllt ist.
1022. Ist die Versicherungsdauer nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob
- 2 Rz 1039 oder 1039.1 erfüllt ist.
- 1/10

- 1023 Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindestalter gebunden. Sofern sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch minderjährige Mütter (z.B. Lehrlinge) Anspruch auf die Entschädigung.
- 1024 Im Falle einer Adoption entsteht kein Anspruch auf die Ent-
1/10 schädigung.
- 1025 aufgehoben
1/10

3.2 Beginn des Anspruchs

3.2.1 Im Allgemeinen

- 1026 Der Anspruch auf die Entschädigung entsteht am Tag der Geburt eines lebensfähigen Kindes und zwar unabhängig von der Schwangerschaftsdauer.
1026. Wurden mehrere Kinder an unterschiedlichen Tagen gebo-
1 ren, entsteht der Anspruch am Tag des Erstgeborenen.
1/10
- 1027 Wird das Kind tot geboren oder stirbt es bei der Geburt, so
1/10 besteht der Anspruch auf die Entschädigung, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat, das heisst, die Mutter muss mindestens in der 24. Schwangerschaftswoche gewesen sein. Der Nachweis über die Dauer der Schwangerschaft ist in solchen Fällen durch ein ärztliches Attest zu belegen.

3.2.2 Aufschub bei Spitalaufenthalt

- 1028 Muss ein Neugeborenes aus gesundheitlichen Gründen nach der Geburt im Spital bleiben oder muss es wieder ins Spital gebracht werden, so kann die Mutter den Entschädigungsanspruch aufschieben, bis das Neugeborene zu Hause ist. Bei Mehrlingsgeburten kann der Aufschub auch verlangt werden, wenn nur eines der Kinder im Spital bleiben muss.

- 1029 Der Aufschub kann nur erfolgen, sofern ein Neugeborenes mindestens 3 Wochen im Spital bleiben muss. Der Aufenthalt und die Aufenthaltsdauer sind vom Spital zu bestätigen.
- 1030 Die Mutter kann den Aufschub der Entschädigung selbst dann verlangen, wenn ihr der Arbeitgeber nach der Niederkunft Lohnfortzahlungen ausrichtet oder wenn sie Versicherungsleistungen bezieht.
- 1031 Die aufgeschobene Entschädigung kann von der Mutter auch abgerufen werden, bevor das Neugeborene zur Mutter heimkehrt.
- 1032 Der Aufschub endet spätestens mit der Rückkehr des Neugeborenen zur Mutter oder am Tag seines Todes. Bei Mehrlingsgeburten ist auf dasjenige Kind abzustellen, welches am längsten im Spital bleiben muss. Verstirbt bei Mehrlingsgeburten eines oder mehrere Kinder während dem Aufenthalt im Spital, so endet der Aufschub nicht solange noch ein Kind im Spital ist.
- 1/10

3.3 Ende des Anspruchs

- 1033 Der Anspruch endet spätestens am 98. Tag nach dessen Beginn. Er endet vor Ablauf dieser Frist, wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt und zwar unabhängig vom Beschäftigungsgrad und der Beschäftigungsdauer.
1033. Wird nur der Unterricht (bspw. bei Lehrlingen) oder eine
1 arbeitsmarktliche Massnahme der Arbeitslosenversicherung
1/10 besucht, kommt dies keiner Erwerbsaufnahme gleich und der Anspruch auf die Entschädigung besteht fort.
1033. Eine Erwerbsaufnahme mit geringfügigem Lohn gemäss Art.
2 34d AHVV beendet den Anspruch auf die Entschädigung
1/14 hingegen nicht. (Entscheid des BG vom 30. April 2013;
9C_893/2012)
- 1034 Verstirbt die Mutter bei der Niederkunft oder während des Mutterschaftsurlaubs, so erlischt der Entschädigungsan-

spruch. Für den Todestag ist die Entschädigung noch geschuldet.

3.4 Versicherungsdauer

3.4.1 Grundsatz

- 1035 Die Mutter muss grundsätzlich in den der Niederkunft voran-
1/10 gegangenen 9 Monaten obligatorisch im Sinne des AHVG
versichert gewesen sein. Abzustellen ist dabei auf den Tag
der Niederkunft. Die Versicherungsdauer wird vom Tag der
Niederkunft an rückwärts gerechnet und muss zusammen-
hängend sein. Ist beispielsweise die Geburt am 19. Oktober,
so muss die Mutter mindestens seit Februar lückenlos ver-
sichert gewesen sein.
1035. Dabei ist nicht von einzelnen Tagen auszugehen, sondern
1 von Monaten. Ist eine Frau in einem Monat nur während eini-
1/10 gen Tagen oder sogar nur an einem Tag versichert gewesen,
ist der ganze Monat als Versicherungszeit anzurechnen.
- 1036 Versichert nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 AHVG](#) sind
grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz
den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, eine Erwerbstätigkeit
ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste
der Eidgenossenschaft oder in einer vom Bundesrat bezeich-
neten Institution tätig sind.
- 1037 Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen
Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der WVP.
- 1038 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Perso-
1/10 nenverkehr zwischen der Schweiz und der EU und der EFTA
ist eine diesem Abkommen unterstellte Person grundsätzlich
nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in wel-
chem sie arbeitet. Werden mehrere Erwerbstätigkeiten in ver-
schiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die
Person in ihrem Wohnland versichert. Ausnahmen bestehen
insbesondere mit einzelnen Ländern und bei selbstständig er-
werbenden Personen. In besonderen Fällen ist für die Be-

stimmung der Versicherungsunterstellung die WVP beizuziehen.

- 1039 Frauen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU oder
1/10 EFTA unterstellt sind und ein Taggeld oder eine Lohnfortzahlung aus der Schweiz beziehen, erfüllen die Versicherten-eigenschaft auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben (Rz 1071 gilt sinngemäss).

Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Frau vor der Geburt wieder eine Erwerbstätigkeit im Ausland aufnimmt oder sie eine Leistung der Arbeitslosenversicherung aus dem Ausland bezieht.

1039. In der Schweiz erwerbstätige Frauen, die dem Freizügig-
1 keitsabkommen mit der EU oder EFTA unterstellt sind, ihren
1/10 Wohnsitz in einem EU-Staat haben und einen unbezahlten Urlaub beziehen, gelten für diese Zeit als versichert, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen.

3.4.2 Herabsetzung der Mindestversicherungsdauer

- 1040 Erfolgt die Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, d.h. vor der 40. Schwangerschaftswoche, so wird die Versicherungsdauer (siehe Rz 1036) entsprechend herabgesetzt. Die Herabsetzung betrifft allerdings nur die Versicherungsdauer, nicht dagegen die Mindesterwerbsdauer.

- 1041 Bei der Niederkunft zwischen dem 8. und 9. Schwangerschaftsmonat (36. – 40. Schwangerschaftswoche) wird die Versicherungsdauer auf 8 Monate herabgesetzt. Bei der Geburt zwischen dem 7. und 8. Schwangerschaftsmonat (32–36 Schwangerschaftswoche), hat die Versicherungsdauer 7 Monate zu betragen. Erfolgt die Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat, so hat die Versicherungsdauer 6 Monate zu betragen.

- 1042 Sofern die Mutter vor der Niederkunft nicht ohnehin schon 9 Monate versichert war, ist bei vorzeitiger Niederkunft die

Schwangerschaftsdauer durch ein ärztliches Attest zu belegen.

3.4.3 Ausländische Versicherungszeiten

1042. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für Frauen, auf
1 welche das Freizügigkeits- oder das EFTA-Übereinkommen
1/10 anwendbar ist (vgl. KSBIL).
- 1043 Zeiten, die in der obligatorischen Versicherung eines Staates
1/10 zurückgelegt wurden, welcher der EU oder der EFTA angehört, werden zur Ermittlung der Mindestversicherungsdauer mitberücksichtigt.
- 1044 Dies gilt für folgende Länder der EU:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 1045 Der EFTA gehören Island, Liechtenstein und Norwegen an.
- 1046 Der Nachweis über die in einem EU- oder EFTA-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten ist durch den entsprechenden Mitgliedstaat auszustellen und von der Arbeitnehmerin bzw. selbstständig Erwerbenden bei der Anmeldung vorzulegen. Hierzu ist das [Formular E 104](#) zu verwenden.
- 1047 Liegt der Anmeldung kein Nachweis über die Versicherungszeiten der EU/EFTA bei, so fordert die Ausgleichskasse diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem [Formular E 104](#) ein. Ist der Versicherungsträger nicht bekannt, leitet sie die Anmeldung direkt an die für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft zuständige Verbindungsstelle des entsprechenden Landes weiter. Diese sind unter http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/561/561_3_de.pdf zu finden.

1048 aufgehoben
1/10

1049 Die von einem EU- oder EFTA-Staat bescheinigten Versicherungszeiten müssen von der Schweiz uneingeschränkt berücksichtigt werden, auch wenn diese Zeiten in der Schweiz nicht als Versicherungszeiten gegolten hätten.

1049. 1 Sofern in einem Fall ein Versicherungsträger eines EU- oder EFTA-Staates für die Ausrichtung der Leistungen bei Mutterschaft zuständig ist und einer Ausgleichskasse ein Formular E 104 zustellt, leitet diese das Formular an folgende Stelle weiter, sofern sie nicht selber über die zum Ausfüllen des Teils B erforderlichen Angaben verfügt:
1/10 Gemeinsame Einrichtung KVG
Postfach
4503 Solothurn
Die Gemeinsame Einrichtung KVG dient als Verbindungsstelle für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft.

1049. 2 Werden vom ausländischen Versicherungsträger Angaben über Beschäftigungszeiten einer Mutter benötigt, die in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, so wird das Formular E 104 in jedem Fall von der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse ausgefüllt. Die Ausgleichskasse sendet das Formular anschliessend an den ausländischen Versicherungsträger zurück.
1/10

3.5 Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmerin oder selbstständig Erwerbende

3.5.1 Grundsatz

1050 Die Mutter muss im Zeitpunkt der Niederkunft grundsätzlich als erwerbstätig gelten. Dieses Erfordernis wird erfüllt, wenn die Mutter als Arbeitnehmerin oder selbstständig Erwerbende gilt oder im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und dafür einen Barlohn bezieht. Massgebend sind ausschliesslich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Niederkunft. Nicht erforderlich

ist hingegen, dass die Mutter nach der Niederkunft weiterhin als erwerbstätig gilt.

3.5.2 Arbeitnehmerin

- 1051 Die Mutter gilt als Arbeitnehmerin, sofern sie in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht. Dazu zählen auch Frauen, die im Betrieb des Ehemannes mitarbeiten und dafür einen Barlohn beziehen.
- 1052 Als massgebender Lohn einer Arbeitnehmerin gilt grundsätzlich jede Entschädigung, die wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.
- 1053 Bei der Prüfung, ob die Mutter im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen. Das Arbeitsverhältnis muss dabei mindestens bis und mit dem Tag der Niederkunft dauern.
- 1054 Unerheblich ist somit, ob die Arbeitnehmerin im Zeitpunkt der
1/10 Niederkunft in einem gekündigten oder ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, im unbezahlten Urlaub ist und ob sie nach dem Mutterschaftsurlaub die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen wird.
- 1055 Endet dagegen das Arbeitsverhältnis vor der Niederkunft,
1/10 ohne dass die Mutter bis dahin einen Lohnersatz in Form eines Taggeldes der ALV, IV, KV, MV oder UV (privat oder obligatorisch) bezieht oder die Voraussetzungen zum Bezug einer ALV-Entschädigung erfüllen würde, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.
- 1056 Der Arbeitgeber hat im Anmeldeformular die erforderlichen Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu machen.

3.5.3 Selbstständig Erwerbende

- 1057 Als selbstständig Erwerbende gelten Frauen, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin geleistete Arbeit darstellt.
- 1058 Bei selbstständig Erwerbenden ist entscheidend, ob sie im
1/10 Zeitpunkt der Niederkunft von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die Tatsache, dass die Frau bei der Ausgleichskasse als selbstständig Erwerbende angeschlossen ist, ist dafür ausreichend. Auch hier kommt es nicht darauf an, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub weiter geführt wird.
1058. Eine selbstständig erwerbende Frau, die während der
1 Schwangerschaft wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig
1/10 wird, verliert deswegen ihren Status als selbstständig Erwerbende nicht (BGE 133 V 73).
1058. Bestehen Anhaltspunkte für eine Beendigung der Tätigkeit
2 als selbstständig Erwerbende wie auch des Status als selbst-
1/10 ständig Erwerbende gegenüber der AHV vor der Geburt, muss die Ausgleichskasse überprüfen, ob das Fortbestehen als selbstständig Erwerbende tatsächlich noch gegeben ist (z.B. Kündigen der Geschäftsräumlichkeiten, der Angestelltenverhältnisse, Vertrag über eine Geschäftsübergabe, Meldung an Sozialversicherungen der Geschäftsaufgabe, der Wille das Geschäft aufzugeben). Wurde die Tätigkeit als selbstständig Erwerbende vor der Geburt aufgegeben, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung. (BGE 133 V 73)

3.6 Mindesterwerbsdauer

- 1059 Um die 5-monatige Mindesterwerbsdauer zu erfüllen, ist nicht
1/10 erforderlich, dass die Mutter pro Kalendermonat eine bestimmte Anzahl Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden geleistet hat. Es kommt weder darauf an, ob beispielsweise eine Arbeitnehmerin in einem vollen Beschäftigungsverhältnis steht noch ob sie wöchentlich nur an einem Tag erwerbstätig ist. Massgebend ist vielmehr, dass die Arbeitnehmerin einen

Lohn vom Arbeitgeber im entsprechenden Kalendermonat erhalten hat. Im Falle einer selbstständig Erwerbenden muss der Status mindestens fünf Monate gedauert haben.

- 1060 Die Mindesterwerbsdauer wird vom Tag der Niederkunft an rückwärts gerechnet. Sie braucht nicht zusammenhängend erfüllt zu werden, doch muss sie während der für die Mutter massgebenden Vorversicherungsdauer zurückgelegt worden sein (vgl. Rz 1035 und 1040 ff.) und insgesamt 5 Monate betragen. Einzelne Erwerbsperioden, die sich aus befristeten Arbeitsverhältnissen ergeben und in denen die Versicherte einen massgebenden Lohn bezogen hat, werden dabei zusammengezählt und auf den Monat genau ermittelt.
- 1061 Die Ferien oder der Urlaub einer Arbeitnehmerin werden als Erwerbszeiten berücksichtigt, sofern die Arbeitnehmerin in dieser Zeit einen Lohn des Arbeitgebers bezieht. Ferienzeiten von im Stundenlohn Beschäftigten, die einen prozentualen Ferienentschädigungszuschlag erhalten haben, gelten auch als Erwerbszeiten.
- 1062 Nicht angerechnet werden Zeiten, in welchen die Arbeitnehmerin zwar in einem Arbeitsverhältnis stand, hingegen aber über längere Zeit unbezahlten Urlaub bezog.
- 1063 Zeiten, in welchen die Mutter vor der Niederkunft ein Taggeld
1/10 der ALV, IV, KV, MV oder der UV (privat oder obligatorisch) bezogen hat, werden an die Mindesterwerbsdauer voll angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten in welchen die Entschädigung nicht ausgerichtet wurde (sog. Einstelltage) oder für die Wartetage.
- 1064 Erwerbsperioden als selbstständig und unselbstständig erwerbende werden zur Ermittlung der Mindesterwerbsdauer zusammengezählt.
- 1065 Zeiten, in welchen die Versicherte ein Taggeld als Lohnersatz bezieht oder bezogen hat, werden zur Erfüllung der 5-monatigen Mindesterwerbsdauer angerechnet. Der Taggeldbezug kann dabei direkt an eine Erwerbstätigkeit anknüpfen oder aber die Erwerbstätigkeit wird im Anschluss an den Taggeld-

bezug wieder- bzw. aufgenommen. Einzelne Taggeldperioden werden zusammengezählt und zu den Erwerbsperioden addiert.

- 1066 Die 5-monatige Mindesterwerbsdauer kann somit mit Erwerbszeiten, Zeiten in welchen die Mutter ein Taggeld als Lohnersatz bezogen hat, oder mit Erwerbszeiten und Zeiten mit Taggeldanspruch erfüllt werden.

3.7 Arbeitsunfähige Mütter

1066. Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit
1 bis zur Geburt unterbrochen haben, haben Anspruch auf die
1/10 Entschädigung, wenn sie die neun monatige Vorversicherungsdauer erfüllen und – mit Ausnahme der Frauen, die einen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben – fünf Monate erwerbstätig waren (Zeiten, in welchen die Frau arbeitsunfähig ist, werden Erwerbszeiten gleichgestellt).
- 1067 Als arbeitsunfähig gelten Mütter, die infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung vorübergehend oder gänzlich nicht mehr arbeiten können. Unerheblich ist dabei, ob eine volle oder nur teilweise Arbeitsunfähigkeit vorliegt.
- 1068 Ausschlaggebend für den Anspruch auf die Entschädigung ist
1/10 in der Regel die Tatsache, dass die Versicherte in Folge krankheits- oder unfallbedingter Unterbrechung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein
– IV-Taggeld,
– Taggeld der Militärversicherung, oder
– Taggeld der obligatorischen oder der privaten Kranken- oder Unfallversicherung bezieht.
Dieses Taggeld muss Lohnersatz sein (Ausnahmen siehe Rz 1071 und 1071.1).
- 1069 Frauen, die das kleine Taggeld der IV erhalten, welches im
1/10 Falle von medizinischen Massnahmen ausgerichtet wird, und vorher nicht erwerbstätig waren, haben keinen Anspruch auf die Entschädigung.

- 1070 Bezieht die Mutter bis zur Niederkunft ein Taggeld der obligatorischen oder privaten Kranken- oder Unfallversicherung, so hat die Ausgleichskasse abzuklären, ob dieses als Lohnersatz gilt.
- 1071 Arbeitnehmerinnen, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schwangerschaft arbeitsunfähig waren und deren Lohnfortzahlungen oder Taggeldbezüge dabei ausgeschöpft wurden, sind den Frauen mit Taggeldbezug gleichgestellt, sofern sie im Zeitpunkt der Niederkunft nach wie vor in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen. Das Arbeitsverhältnis muss vor der Niederkunft mindestens fünf Monate gedauert haben.
1071. Bei selbstständig erwerbenden Frauen ist der Bezug eines
1 Taggeldes nicht zwingend. Als Beweis der Arbeitsunfähigkeit
1/10 genügt ein ärztliches Zeugnis, das die schwangerschaftsbedingte Arbeitsunfähigkeit belegt. Lässt sich die Arbeitsunfähigkeit aus den übrigen Umständen hinreichend nachweisen, kann auf ein Arztzeugnis verzichtet werden (BGE 133 V 73). Die Frau muss zudem im Zeitpunkt der Geburt als selbstständig Erwerbende bei der Ausgleichskasse anerkannt sein.

3.8 Arbeitslose Mütter

- 1072 Frauen, welche die versicherungsmässige Voraussetzung erfüllen, haben, ohne dass sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf die Entschädigung, sofern sie ein Taggeld der schweizerischen Arbeitslosenversicherung bis zur Geburt beziehen.
1072. Wurden die Arbeitslosentaggelder wegen Karenzfrist oder
1 aus anderen Gründen nicht bis zur Geburt ausgerichtet,
1/11 entsteht der Anspruch auf die Entschädigung, wenn die Taggelder bis zur Geburt nicht ausgeschöpft wurden, jedoch im Zeitpunkt der Geburt noch eine Rahmenfrist offen ist.
- 1073 Eine Frau, die den maximalen Taggeldbezug der Arbeitslosenversicherung im Zeitpunkt der Geburt ausgeschöpft hat, hat keinen Anspruch auf die Entschädigung, selbst wenn die Rahmenfrist noch besteht. Auch der Bezug eines gleichwertigen

gen kantonalen ALV-Taggeldes gibt keinen Anspruch auf die Entschädigung.

1073. Verlängert sich der Anspruch auf ALV-Taggelder bei einer
1 unter 25-jährigen Frau mit der Geburt des Kindes (Art. 27
1/14 Abs. 5^{bis} i.V.m. Abs. 2 Bst.b AVIG), entsteht ein Anspruch auf
die Entschädigung. Randziffer 1077 ist sinngemäss
anwendbar.
- 1074 Erfüllt eine Frau im Zeitpunkt der Geburt die Mindestbeitrags-
1/11 dauer für die ALV-Taggelder, ohne sich aber dafür angemel-
det zu haben, entsteht ein Anspruch auf die Entschädigung.
Die erforderliche Mindestbeitragsdauer muss während der
ordentlichen zweijährigen Rahmenfrist zurückgelegt worden
sein, eine Verlängerung der Rahmenfrist fällt ausser Betracht
(Entscheid des BG vom 8. Juli 2010; 9C_121/2010).
- 1075 aufgehoben
1/10
- 1076 aufgehoben
1/10
- 1077 Die Ausgleichskasse hat zu diesem Zweck die erforderlichen
1/10 Abklärungen bei der Arbeitslosenversicherung vorzunehmen.
Die Anfragen sind dabei an das seco, Direktion für Arbeit, zu
richten. Es ist dann Aufgabe des seco zu prüfen, ob die Min-
destbeitragsdauer für den Bezug der Arbeitslosentaggelder
erfüllt ist.
- 1078 Die Anfrage ans seco hat unter Beilage der ausgefüllten For-
mulare „Arbeitgeberbescheinigung“ ([318.752 d](#)) zu erfolgen.
Jeder Arbeitgeber, welcher die Mutter in den letzten zwei
Jahren vor der Niederkunft beschäftigt hat, hat ein separates
Formular auszufüllen. Das seco prüft die Anspruchsvoraus-
setzungen aufgrund der Angaben im Formular und teilt der
Ausgleichskasse den Entscheid mit.

3.9 Ausländische Beschäftigungszeiten

1078. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für Frauen, auf
1 welche das Freizügigkeits- oder das EFTA-Übereinkommen
1/10 anwendbar ist (vgl. KSBIL).
- 1079 Beschäftigungszeiten, die in einem Staat zurückgelegt wur-
1/10 den, welcher der EU oder der EFTA angehört und während
derer die Mutter im betreffenden Staat versichert war, werden
zur Ermittlung der Mindesterwerbsdauer mitberücksichtigt
(vgl. Kap. 3.6).
- 1080 Der Nachweis über die in einem EU- oder EFTA-Staat zu-
1/10 rückgelegten Beschäftigungszeiten ist durch den entspre-
chenden Mitgliedstaat auszustellen und von der Arbeitneh-
merin bzw. Selbstständigerwerbenden bei der Anmeldung
vorzulegen. Hierzu ist das [Formular E 104](#) zu verwenden.
- 1081 Liegt der Nachweis über die Beschäftigungszeiten in der
1/10 EU/EFTA der Anmeldung nicht bei, so fordert die Ausgleichs-
kasse diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger
des letzten Beschäftigungsstaates mit dem [Formular E 104](#)
ein.
Ist dieser Versicherungsträger nicht bekannt, kann das For-
mular an die für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft
zuständige Verbindungsstelle des entsprechenden Landes
gesandt werden
(http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/561/561_3_de.pdf).
- 1082 aufgehoben
1/10
- 1083 Die von einem EU- oder EFTA-Staat bescheinigten Beschäf-
tigungszeiten müssen von der Schweiz uneingeschränkt be-
rücksichtigt werden.

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Grundsatz

- 1084 Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen
1/10 Erwerbseinkommens, welches die Mutter unmittelbar vor der
Niederkunft erzielt hat. Die Entschädigung darf den Höchst-
betrag gemäss [Artikel 16a EOG](#) nicht übersteigen. Vorbehal-
ten bleibt die Besitzstandsgarantie im Fall eines Taggeldbe-
zuges der UV, ALV, IV, KV oder MV.
- 1085 Zur Mutterschaftsentschädigung werden keine Kinderzula-
gen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten ge-
währt.
- 1086 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des
1/10 Höchstbetrages gemäss [Artikel 16a EOG](#) übersteigt, unter
Vorbehalt der Besitzstandsgarantie.

4.2 Entschädigungstabellen

- 1087 Die vom BSV herausgegebenen „Tabellen der Mutterschafts-
entschädigung“, enthalten in den „Tabellen zur Ermittlung der
EO-Entschädigung“ (318.116), sind verbindlich.

5. Ermittlung des Einkommens vor der Niederkunft

5.1 Arbeitnehmerinnen

- 1088 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeit-
nehmerinnen bildet das letzte vor der Niederkunft erzielte und
auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von
[Art. 5 AHVG](#). Für die Umrechnung werden Tage, an welchen
die Arbeitnehmerin wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit
oder Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#) oder aus anderen
Gründen von ihr nicht verschuldeten Gründen kein oder nur
ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berück-
sichtigt. Die Rz 5008–5040 WEO sind sinngemäss anwend-
bar.

1088. Bei Frauen, die vor der Geburt einen unbezahlten Urlaub be-
1 ziehen oder ihren Beschäftigungsgrad ohne arbeitsunfähig zu
1/10 sein herabsetzen, muss diese Zeit bzw. dieses Einkommen
mitberücksichtigt werden. Diese Fälle werden, auch wenn es
sich dabei um ein regelmässiges Einkommen handelt, ge-
mäss Rz 5032 und 5033 WEO behandelt.

5.2 Selbstständig Erwerbende

- 1089 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbst-
ständig Erwerbende bildet das auf den Tag umgerechnete
Erwerbseinkommen, das für den letzten vor der Niederkunft
verfügten AHV-Beitrag massgebend war.
1089. Liegt dieses Einkommen mehr als ein Kalenderjahr zurück,
1 ist auf das Einkommen des Kalenderjahres vor dem Geburts-
1/10 jahr abzustellen. Wird das Kind also z.B. im April 2009 gebo-
ren, ist auf das Einkommen des Jahres 2008 abzustellen. Als
Beleg für das Einkommen ist auf die Akontozahlungen abzu-
stellen.
1089. Auf Wunsch der Frau kann auch auf das Einkommen des
2 Geburtsjahres abgestellt werden. Dabei dürfen aber nur Ein-
1/10 kommen, die vor der Geburt erwirtschaftet worden sind, bei-
gezogen werden. Die Einkommen sind (z.B. mit einem Ab-
schluss für diesen Zeitraum) zu belegen. Akontozahlungen
eignen sich dazu nur dann, wenn sie mit dem Zeitraum und
dem effektiven Erwerb übereinstimmen.
1089. Wird aufgrund der Steuermeldung nachträglich ein höherer
3 Beitrag für das der Bemessung zu Grunde liegende Einkom-
1/10 men verfügt, ist Rz 5046 WEO sinngemäss anwendbar.
1089. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens
4 auf den Tag ist das Jahreseinkommen durch 360 zu teilen.
1/10

1089. Wurde das Einkommen hingegen in weniger als einem Jahr
5 erwirtschaftet, erfolgt die Umrechnung des Einkommens auf
1/10 den Tag entsprechend dieser Erwerbsdauer (BGE 133 V
431). Diese Erwerbsdauer muss belegt werden (bspw. Status
als selbständig Erwerbende, Beleg aus der Buchhaltung).

5.3 Frauen, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind

- 1090 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens gelten die Rz 5050–5054 WEO sinngemäss.

5.4 Taggeldbezügerinnen

1090. Liegt ein Taggeldbezug vor, hat die Ausgleichskasse zu
1 prüfen, ob die Voraussetzungen für die Besitzstandsgarantie
1/10 erfüllt sind (s. Rz 1091 bis 1093). Trifft dies zu, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen: Die Entschädigung ist gemäss den Bestimmungen dieses Kreisschreibens und der WEO zu berechnen und dann mit der Höhe des bezogenen Taggeldes zu vergleichen. Ausgerichtet wird die höhere Leistung.
1090. Als Bemessungsgrundlage der Entschädigung ist bei Frauen,
2 die bis zur Geburt Taggeld bezogen haben, der Lohn beizuziehen, welcher die Frau vor der Arbeitsunfähigkeit erhalten
1/10 hat (ganz oder teilweise).
1090. Bei der Bemessung der Entschädigung von Frauen, die ALV-
3 Taggelder bezogen haben, kann der für die Berechnung der
1/10 ALV-Taggelder versicherte Verdienst hinzugezogen werden. Dazu kann die Ausgleichskasse eine Verfügungskopie von der Versicherten verlangen, aus welcher der versicherte Verdienst ersichtlich ist. Bei diesem Vorgehen braucht es keine Lohnbestätigung des Arbeitgebers mehr.
1090. Für gewisse Arbeitslose (Lehrabgängerinnen, Frauen nach
4 Ausbildungsende) wird das ALV-Taggeld nicht aufgrund des
1/10 früheren Lohns berechnet sondern aufgrund von Pauschalen. Diese dürfen nicht als Bemessungsgrundlage der Entschädi-

gung dienen. In diesen Fällen muss für die Entschädigung auf das Einkommen vor der Arbeitslosigkeit abgestellt werden (vgl. Rz 1088.1).

1090. Bei Frauen, die die Mindestbeitragsdauer für ein Arbeits-
 5 losentaggeld erfüllen (vgl. 1074), aber dennoch kein ALV-
 1/10 Taggeld bezogen haben, wird auf das Einkommen vor der Geburt abgestellt. Die Zeiten ohne Einkommen müssen mitberücksichtigt werden, wobei wie in Rz 1088.1 vorzugehen ist.
1091. Bezieht eine Frau bis zur Niederkunft ein
 1/14 Taggeld der
 – Invalidenversicherung;
 – obligatorischen Krankenversicherung;
 – obligatorischen Unfallversicherung;
 – Arbeitslosenversicherung oder
 – Militärversicherung,
 so entspricht die Entschädigung mindestens dem bisherigen Taggeld und zwar ungeachtet des Höchstbetrages nach [Art. 16f EOG](#).
 Auf Krankentaggeldern einer freiwilligen Taggeldversicherung, die sich auf das VVG abstützen, besteht kein Besitzstand.
1091. Die Besitzstandswahrung im Falle von ALV-Taggeldern ver-
 1 langt eine gesonderte Behandlung: Im Gegensatz zur Mut-
 1/10 terschaftsentschädigung werden diese nur für die Werktage ausgerichtet, das heisst im Durchschnitt während 21,7 Tagen im Monat (5 Tage x 52 Wochen : 12 Monate). Das ALV-Taggeld muss folglich mit 21,7 multipliziert und dann durch 30 dividiert werden, um die Besitzstandsgarantie der Mutterschaftsentschädigung festzustellen.
1091. Wurde das Taggeld aus von der Bezügerin unverschuldeten
 2 Gründen (Krankheit, Unfall) bis zur Geburt eingestellt, be-
 1/10 steht die Besitzstandsgarantie weiter, solange die Taggelder nicht ausgeschöpft sind. In diesen Fällen handelt es sich insbesondere um Arbeitslose oder um Personen in Eingliederungsmassnahmen der IV, die während mehr als 30 Tagen

arbeitsunfähig sind und deswegen keine Taggelder mehr erhalten.

1091. Keine Besitzstandsgarantie besteht für Fälle, in denen der
3 Taggeldanspruch am Tag der Niederkunft entsteht
1/14 (vgl. Rz 1073.1).
- 1092 Hat die Mutter oder ihr Arbeitgeber eine privatrechtliche Zusatzversicherung zur vollen Deckung des Lohnausfalls abgeschlossen, ist für die Besitzstandswahrung nur das aufgrund der obligatorischen Versicherung ausgerichtete Taggeld zu berücksichtigen.
- 1093 Wurde das Taggeld der UV wegen Selbstverschuldens gekürzt oder weil sich die Mutter einer aussergewöhnlichen Gefahr aussetzte oder ein Wagnis einging, ist für die Besitzstandswahrung das gekürzte Taggeld der UV zu berücksichtigen.

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

- 1094 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6044 WEO sinngemäss.
- 1095 In Abweichung zu den Auszahlungsbestimmungen über die EO-Entschädigung für Dienstleistende wird die Mutterschaftsentschädigung während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubes grundsätzlich nachschüssig per Ende eines jeden anspruchsberechtigten Kalendermonats ausbezahlt.
- 1096 Im Kalendermonat, in welchem der Entschädigungsanspruch erlischt (maximale Bezugsdauer, Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, Tod der Mutter), ist die Entschädigung jedoch für die aufgelaufenen Tage umgehend auszubezahlen.
- 1097 Entspricht die Mutterschaftsentschädigungen weniger als 200 Franken pro Monat (d.h. 6.70 Franken im Tag) so wird sie erst nach Anspruchsende ausbezahlt.
- 1098 Bei verspäteter Anmeldung sind u.U. Zwischenzahlungen vorzunehmen. Hierzu haben die Ausgleichskassen vorher

Rücksprache mit der entschädigungsberechtigten Person zu nehmen.

- 1099 Ist der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung unbestritten, ergeben sich jedoch bei deren Festsetzung Verzögerungen, so haben die Ausgleichskassen provisorische Zahlungen vorzunehmen, sofern die Auszahlung nicht an einen Arbeitgeber geht.
- 1100 Die Mutterschaftsentschädigung stellt ein Ersatzeinkommen dar. Ersatzeinkünfte an ausländische Arbeitnehmerinnen unterliegen der Quellensteuer, ausser sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder leben in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einem Ehemann, der schweizerischer Nationalität ist oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Das Kreisschreiben über die Quellensteuer ist sinngemäss anwendbar.

7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

7.1 Grundsatz

- 1101 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7022 WEO sinngemäss.

7.2 Ausrichtung der Nachzahlungen an andere Sozialversicherungsträger

- 1102 Ergibt sich aus der Anmeldung, dass bis zur Niederkunft die Militärversicherung (MV) oder ein Träger der Unfallversicherung (UV), der Krankenversicherung (KV) oder der Arbeitslosenversicherung (ALV) Taggelder erbracht hat, so informiert die Ausgleichskasse den Sozialversicherungsträger darüber, ab welchem Zeitpunkt sie die Mutterschaftsentschädigung ausrichtet. Gleichzeitig macht sie den Sozialversicherungsträger auf die Verrechnungsmöglichkeit für die zuviel ausgerichteten Taggeldleistungen mit der Nachzahlung der Mutterschaftsentschädigung aufmerksam.

- 1103 Hinsichtlich der Verrechnung von Nachzahlungen mit Rückforderungen von der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Krankenversicherung gelten sinngemäss
- das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über das Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und obligatorischer Unfallversicherung (UV), gültig ab 1. Januar 1997,
 - das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Verrechnung von Nachzahlungen der AHV und IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung (MV), gültig ab 1. Januar 1997, und
 - das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Verrechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von zugelassenen Krankenkassen, gültig ab 1. Januar 1997, verwiesen.
- 1104 Für Verrechnungsanträge von Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung (ALV) gelten die Regelungen der oben aufgeführten Kreisschreiben sinngemäss.
- 1105 Die Rz 10054 ff. RWL gelten sinngemäss.

7.3 Ausrichtung der Nachzahlung an private Taggeldversicherer

- 1106 Ergibt sich aus der Anmeldung, dass bis zur Niederkunft ein privater Kranken- oder Unfallversicherer Taggelder in Form von Vorleistungen erbracht hat, so informiert ihn die Ausgleichskasse darüber, ab welchem Zeitpunkt sie die Mutterschaftsentschädigung ausrichtet. Gleichzeitig macht sie den Taggeldversicherer auf die Verrechnungsmöglichkeit mit der Nachzahlung der Mutterschaftsentschädigung aufmerksam.
- 1107 Die vom privaten Kranken- oder Unfallversicherer erbrachten Vorleistungen können diesem bis zum Betrag der für die gleiche Periode nachzuzahlende Mutterschaftsentschädigung zurückerstattet werden.

- 1108 Als Vorleistungen, die dem Taggeldversicherer zurückvergütet werden können, gelten die vertraglich erbrachten Leistungen, soweit aus dem Vertrag ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge Nachzahlung der Mutterschaftsentschädigung abgeleitet werden kann. Eine vertragliche Überversicherungsklausel allein genügt hingegen nicht.
- 1109 Als vertraglich erbrachte Leistungen gelten etwa solche, die gestützt auf die Versicherungsbedingungen einer Kollektivtaggeldversicherung oder Unfallversicherung im überobligatorischen Bereich ausgerichtet worden sind.
- 1110 Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen von Rz 10063 ff. RWL sinngemäss.

8. Beiträge an die EO

- 1111 Die Bestimmungen von Randziffer 8001–8022 WEO gelten sinngemäss.

9. Meldung an die Zentrale Ausgleichsstelle, organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

- 1112 Die Rz 9001–9012 WEO gelten sinngemäss.

10. In-Kraft-Treten

- 1113 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

11. aufgehoben

- 1114–
1116 aufgehoben
1/10